Kantonspolizei Bern

Ressourcen und Dienstleistungen

Leistungsabgeltung nach Art. 28 PolG Entwicklung Stundensatz

Basiswert CHF* 105.208

* Lohnkosten + Sachkosten / 1440 Std. gemäss Vortrag zum Polizeigesetz
** Entwicklung Löhne Kantonsverwaltung, Basis 2020 (Polizeigesetz Art. 28)

Jahr	Grundlagen	Teuerung in %	Lohnentwicklung in %**	Entwicklung in CHF	Aktueller Wert in CHF
2020				105.208	105.20
2021	RRB 1346/2020	0	0.40	0.4208	105.65
2022	RRB 1432/2021	0	0.40	0.4226	106.05
2023	RRB 1281/2022	0.5	0.70	1.2726	107.30
2024	RRB 1329/2023	2	0.50	2.6825	110.00
2025	RRB 1227/2024	1	0.50	1.6500	111.65

Herleitung

- BSG 551.1 Polizeigesetz Art. 28
- Auszug aus den Erläuterungen (Vortrag) zum PolG:

«Artikel 28 Leistungsabgeltung
Wie im geltenden Recht werden die Grundlagen für die Berechnung der Leistungsabgeltung direkt im Gesetz festgeschrieben (vgl. Art. 12b PolG). Bisher sah das Gesetz für die ersten fünf Personaleinheiten einen Rabatt vor (vgl. Art. 12b Abs. 2 PolG). Das neue Recht verzichtet darauf, da dies dem Grundsatz von Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG23) widerspricht, wonach die Gebühren alle Kosten decken sollen, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Der Grundsatz der Kostendeckung wird neu in Absatz 1 und 2 wiederholt.
Statt wie im geltenden Recht einen Jahreslohn für eine Personaleinheit plus einen zusätzlichen Sachkostenanteil sieht das neue PolG einen Stundenansatz für die Abgeltung des Leistungseinkaufs vor. Darin ist neben dem Personalkostenanteil auch bereits ein Sachkostenanteil eingerechnet. Der Personalkostenteil wurde aus dem durchschnittlichen Stundenansatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei der uniformierten Regionalpolizei errechnet, die sicherheitspolizeiliche Leistungen gegenüber den Gemeinden erbringen. Demgegenüber sind die Spezialistinnen und Spezialisten beispielsweise der Kriminalpolizei nicht in den durchschnittlichen Stundenlohn eingerechnet, was den Gemeinden finanziell zugutekommt. Der Stundenansatz basiert auf einer produktiven Nettojahresarbeitszeit von 1‘440 Stunden, welche im heutigen Vertragssystem mit den Gemeinden seit vielen Jahren etabliert ist. Der etwas tiefere als allgemein übliche Nettojahresarbeitsansatz begründet sich damit, dass Anteile für Administrationsarbeiten (sog. «Overhead-Kosten») berücksichtigt sind. Würde die Nettojahresarbeitszeit in der Berechnung erhöht, müssten die Kosten für diese Aufwendungen mit eingerechnet werden, womit der durchschnittliche Stundenansatz entsprechend anstiege. Insgesamt blieben die Kosten nahezu identisch, so dass kein Grund besteht, vom etablierten System abzuweichen. Das Gesetz legt einen Ausgangswert für den durchschnittlichen Stundenansatz fest. **Dieser liegt bei Inkrafttreten des Gesetzes bei 105.20 Franken**. Als Berechnungsgrundlagen dafür dienen die durchschnittlichen Personalkosten pro Mitarbeitender (Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Kader der Uniformpolizei) von 124'000 Franken sowie der Sachkostenanteil pro Personaleinheit von 27'500 Franken (allerdings ohne die Kosten für die Ausbildung sowie den Overhead, da diese bereits in der direkt produktiven Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 1'440 Stunden abgebildet sind). Der Stundenansatz ist **jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals anzupassen (Abs. 2). Die Entwicklung der Gehälter umfasst die Teuerung sowie den individuellen Gehaltsaufstieg** der oben referenzierten Mitarbeitergruppe der Kantonspolizei. Die Rotationsgewinne werden hingegen nicht berücksichtigt, da diese nicht zu einer eigentlichen Erhöhung der Lohnsumme führen. Die Polizei- und Militärdirektion veröffentlicht den jeweils aktuellen Stundenansatz. Dies kann beispielsweise über eine BSIG-Meldung oder im Internet erfolgen.»